



Information zur Lohnentwicklung im Jahr 2024

Ausgangslage

Gemäss RRB Nr. 0310/2023, Richtlinien zum Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2024-2027 und Budget 2024, sowie der Weisung zum Vollzug, Lohnrunde 2024, vom 14. Dezember 2023 stehen dem Staatspersonal für 2024 Individuelle Lohnerhöhungen im Umfang von insgesamt 0,6 % der Jahreslohnsumme zur Verfügung. Die Bildungsdirektion regelt den Vollzug für das Lehrpersonal sowie die Schulleiterinnen und Schulleiter der Volksschule mit Verfügung vom 19. Dezember 2023.

Lohnentwicklung 2024 – konkrete Ausgestaltung

Anlaufstufen

Die in den Anlaufstufen 1 und 2 eingestufteten Lehrpersonen, Schulleiterinnen und Schulleiter erhielten auf 1. Januar 2024 eine Lohnerhöhung um eine Stufe. Diese Lohnanpassungen wurden mit dem Januar-Zahltag 2024 vollzogen und werden der bewilligten Quote nicht angerechnet.

Automatische Stufenerhöhung

Bei Lehrpersonen, Schulleiterinnen und Schulleitern in den Lohnstufen 3, 5, 7, 9, 11 und 12 wird gemäss § 24 Abs. 2 LPVO der Lohn auf den 1. Juli 2024 um eine Stufe erhöht, sofern die Anstellung vor dem 1. Januar 2024 begonnen hat und am 1. Juli 2024 noch besteht. Dazu benötigen diese Lehrpersonen, Schulleiterinnen und Schulleiter eine Mitarbeitendenbeurteilung mit der Qualifikation «Gut» oder «Sehr gut», die im Schuljahr 2023/24 durchgeführt wurde. Wurde die Mitarbeitendenbeurteilung ausnahmsweise verschoben, kann die Stufenerhöhung gestützt auf die Mitarbeitendenbeurteilung im Schuljahr 2022/23 der gleichen Gemeinde vollzogen werden. Diese Lohnanpassungen – sogenannte automatische Stufenerhöhungen – werden der bewilligten Quote nicht angerechnet.

Lehrpersonen, Schulleiterinnen und Schulleiter in den genannten Lohnstufen mit Eintritt ab 1. Januar 2024 werden auf 1. Juli 2024 nicht aufgestuft.

Individuelle Lohnerhöhungen

Lehrpersonen, Schulleiterinnen und Schulleiter in den Lohnstufen 8, 10, 14, 19 und 20 wird auf 1. Juli 2024 eine Individuelle Lohnerhöhung um eine Lohnstufe gewährt, wenn die Anstellung vor dem 1. Januar 2024 begonnen hat und am 1. Juli 2024 noch besteht. Ausgenommen sind Lehrpersonen, Schulleiterinnen und Schulleiter,

- die bereits die Altersgrenze erreicht haben¹
- die im Jahr 2023 von der Lohnstufe 7 in die Lohnstufe 8 oder
- die im Jahr 2023 von der Lohnstufe 9 in die Lohnstufe 10 oder
- denen beim Eintritt im Jahr 2023 die Unterrichts- und Berufstätigkeit mit 9 oder 15 Jahren angerechnet wurde.

Die Lehrpersonen, Schulleiterinnen und Schulleiter benötigen eine Mitarbeitendenbeurteilung mit der Qualifikation «Gut» oder «Sehr gut», die im Schuljahr 2023/24 durchgeführt wurde. Wurde die Mitarbeitendenbeurteilung ausnahmsweise verschoben, kann die Individuelle Lohnerhöhung gestützt auf die Mitarbeitendenbeurteilung im Schuljahr 2022/23 der gleichen Gemeinde vollzogen werden.

Lehrpersonen, Schulleiterinnen und Schulleiter ab Lohnstufe 3, die nach dem 1. Januar 2024 eintreten, werden auf 1. Juli 2024 nicht befördert.

Die Lohnstufen 4, 6, 13, 15 - 18 sowie 21 - 27 können für eine Individuelle Lohnerhöhung nicht berücksichtigt werden, da die finanziellen Mittel nicht ausreichen.

Lohnrunde 2024 – Zusammenfassung in tabellarischer Darstellung

Einstufung 31.12.2023	Bedingungen	MAB (SJ 2023/24, aus- nahmsweise SJ 2022/23)	Termin
1 und 2	Keine (automatisch)	Keine	1.1.2024
3, 5, 7, 9, 11 und 12	Eintritt vor 1.1.2024 Gültige MAB Anstellung besteht am 1.7.2024	I (= Sehr gut) oder II (= Gut)	1.7.2024

¹ Lehrpersonen erreichen die Altersgrenze am Ende des Schuljahres, in dem sie das 65. Altersjahr vollenden; Schulleiterinnen und Schulleiter erreichen die Altersgrenze am Ende des Monats, in dem sie das 65. Altersjahr vollenden. Danach ist keine weitere Individuelle Lohnerhöhung mehr möglich.

Einstufung 31.12.2023	Bedingungen	MAB (SJ 2023/24, aus- nahmsweise SJ 2022/23)	Termin
8	<ul style="list-style-type: none"> – Eintritt vor 1.1.2024 – Gültige MAB – Anstellung besteht am 1.7.2024 – Keine Erreichung der Altersgrenze – Keine automatische Stufenerhöhung im Jahr 2023 Kein Eintritt im Jahr 2023 mit 9 anrechenbaren Jahren	I (= Sehr gut) oder II (= Gut)	1.7.2024
10	<ul style="list-style-type: none"> – Eintritt vor 1.1.2024 – Gültige MAB – Anstellung besteht am 1.7.2024 – Keine Erreichung der Altersgrenze – Keine automatische Stufenerhöhung im Jahr 2023 Kein Eintritt im Jahr 2023 mit 15 anrechenbaren Jahren	I (= Sehr gut) oder II (= Gut)	1.7.2024
14	<ul style="list-style-type: none"> – Eintritt vor 1.1.2024 – Gültige MAB – Anstellung besteht am 1.7.2024 – Keine Erreichung der Altersgrenze 	I (= Sehr gut) oder II (= Gut)	1.7.2024
19 und 20	<ul style="list-style-type: none"> – Eintritt vor 1.1.2024 – Gültige MAB – Anstellung besteht am 1.7.2024 – Keine Erreichung der Altersgrenze 	I (= Sehr gut) oder II (= Gut)	1.7.2024

Kontakt

Sektor Lohn: lohn@vsa.zh.ch